

Bauamt
14.03.2019
Az.: 632.21

Bitte Befangenheitsvorschriften beachten

		Datum	Sichtvermerk
über	Bauamtsleiter Frank Maier		
und	Bürgermeister Michael Maier		

Zur Behandlung in folgenden Gremien:

Gremium	Datum	Zuständigkeit	
Kommunaler Dialog	25.03.2019	Vorberatung	nicht öffentlich
Ortschaftsrat Harthausen	02.04.2019	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	08.04.2019	Entscheidung	öffentlich

Betrifft:

**Bauvorhaben im Außenbereich
hier: Errichtung eines mobilen Hühnerstalles auf den
Flurstücken Nr. 1191 und 1192, 1147, 1148 und 1149, 1134 und
1135 sowie 1127, 1128 und 1129 im Außenbereich der
Gemarkung Harthausen**

Beschlussvorschlag:

1. Für die Errichtung eines mobilen Hühnerstalles auf den Flurstücken Nr. 1191 und 1192, 1147, 1148 und 1149, 1134 und 1135 sowie 1127, 1128 und 1129 im Außenbereich der Gemarkung Harthausen wird unter der Voraussetzung der Privilegierung das Einvernehmen der Gemeinde erteilt.
Evtl. anfallende Kosten für eine weitere Erschließung sowie den Brandschutz sind durch die Antragstellerin zu tragen.

Henle

Kosten/€			
Produkt	€	Sachkonto	€
Haushaltsansatz lfd. Jahr	€	davon für o.g. Maßnahme	€
Mittel stehen zur Verfügung			
Deckungsvorschlag:			

Bauvorhaben **im** **Außenbereich**
hier: Errichtung eines mobilen Hühnerstalles auf den Flurstücken Nr. 1191 und 1192, 1147, 1148 und 1149, 1134 und 1135 sowie 1127, 1128 und 1129 im Außenbereich der Gemarkung Harthausen

Die Eigentümerin des Anwesens Bei der Ziegelhütte 2 auf Gemarkung Harthausen hat den Antrag für die Aufstellung eines mobilen Hühnerstalls auf den Flurstücken Nr. 1191, 1192, 1147, 1148, 1149, 1134, 1135, 1127, 1128 und 1129 der Gemarkung Harthausen gestellt. Die Standorte befinden sich im Außenbereich der Gemarkung Harthausen. Nach allgemeiner Auffassung gehören hierzu Flächen, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines qualifizierten Bebauungsplanes und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.

Ein mobiler Hühnerstall ist nach geltender Rechtslage eine bauliche Anlage im Sinne von § 2 Absatz 1 LBO. Bauliche Anlagen sind demnach unmittelbar mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder wenn die Anlage wie hier nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Eine bauliche Anlage bedarf nach § 49 LBO vor der Errichtung und Nutzung auf einem Grundstück einer Baugenehmigung.

Nach § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) sind im Außenbereich Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es, wie in Nr. 1 aufgeführt, einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt bzw. Nr. 4, wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung oder seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt nach § 35 Absatz 3 BauGB insbesondere vor, wenn das Vorhaben u.a.

- den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht,
- den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht,
- schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,
- unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,
- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet,
- die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt.

Entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Winterlingen ist der Gemeinderat bei Außenbereichsvorhaben für die Erteilung des Einvernehmens zuständig.

Der mobile Hühnerstall hat eine Gesamtlänge von ca. 11,30 m und eine Höhe von max. 3,90 m. Der Stall auf Rädern wird auf ein Ackerland bzw. auf eine Wiese gestellt und mit einem mobilen Zaun eingezäunt. Sobald die Fläche abgegrast ist wird der Stall auf die nächste Fläche umgestellt.

Außerdem soll der auf dem Anwesen „Bei der Ziegelhütte 2“ vorhandene Mistlagerplatz auf die erforderliche Größe erweitert werden.

Auf die beigefügten Unterlagen einschl. Übersichtsplan wird verwiesen. Die kompletten Unterlagen können beim Bauamt eingesehen werden bzw. liegen bei der Sitzung zur Einsichtnahme bereit.

Die Erschließung für das Vorhaben erfolgt über die bestehenden Wege. Eine weitere Erschließung ist nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich. Es wird deshalb vorgeschlagen, das Einvernehmen zu der Aufstellung des mobilen Hühnerstalls auf den Flurstücken Nr. 1191, 1192, 1147, 1148, 1149, 1134, 1135, 1127, 1128 und 1129 auf Gemarkung Harthausen, unter der Voraussetzung der Privilegierung zu erteilen. Evtl. entstehende Kosten für die weitere Erschließung bzw. den Brandschutz sind durch die Antragstellerin zu übernehmen.

Henle

Übersichtsplan und Unterlagen mobiler Hühnerstall